Abl. RBHan. 1998/Nr. 18 v. 19. 08. 1998

	von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	٧	٧
32.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	٧	G
33.	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großver- anstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsor- gung	V	G
34.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	
35.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und flächen	V	V
36.	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
37.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	v	
Boder	neingriffe		
38.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	٧	G
39.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
39.1	mit Freilegen des Grundwassers	٧	٧
39.2	ohne Freilegen des Grundwassers	٧	G
40.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	٧	G
41.	Durchführen von Sprengungen	٧	V
42.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentli- che Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	
	Die Bohrungen sind ordnungsgemäß aus- zubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.	٧	G
43.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen	٧	G

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Quellfassungen Lauenau im Landkreis Schaumburg vom 3. 7. 98

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBL. S. 347) wird verordnet:

5 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen Lauenau der Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) eingezeichnet. Das

Wasserschutzgebiet liegt nördlich und östlich von Blumenhagen und wird im wesentlichen begrenzt im Norden durch den Ranzenweg und die Lauenauer Allee bis zum Kammweg, im Nordosten 300 m entlang des Kammweges, im Südosten vom Kammweg bis an die Nordgrenze der Ortslage Attenhagen II und im Westen durch die Linie Altenhagen II-Ranzenweg.

Der nordöstliche Teil des Einzugsgebietes der Quellen Lauenau zwischen der Grenze der Forstabteilungen 72 und 66 und dem Kammweg liegt im Wasserschutzgebiet "Deisterquellen". Maßgeblich sind hier die für das Wasserschutzgebiet "Deisterquellen" geltenden Bestimmungen.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

- 1. · Übersichtskarte, Maßstab 1:25 000, Ifd. Nr. 3
- 2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5000, lfd. Nr. 5

der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom **ag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden.

Samtgemeinde Rodenberg Amtsstraße 5

31552 Rodenberg

Bezirksregierung Hannover - Dezernat 502 -

Am Waterlooplatz 11

30169 Hannover

. 5 :

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- 1. zur Pflege der Schutzzone,
- 2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
- zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.
- (4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der Anlage 2 verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.
- (5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5 3

- (1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder

- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.
- (3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Schaumburg als zuständige untere Wasserbehörde.

5 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

\$ 5

- (1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.
- (2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:
- Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- 2. Entnahme von Bodenproben,
- 3. Aufstellung von Hinweisschildern,
- Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.
- (6) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

5 6

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz WHG i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBI. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.
- (2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover (Dezernat 502) entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

\$ 8

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 1998 in Kraft. Hannover, den 3. 7. 1998

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage Dr. Keuffel Abteilungsdirektor

> Anlage 2 (zu § 2 Abs. 4)

> > VG

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

V = verboten

G = genehmigungspflichtig

- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr. Handlung oder Anlage II III Abwasser

- 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
- 1.1 Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser V
- 1.2 Versenken oder Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers von Dachflächen
 - Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen V
- Abwasserleitungen
- 2.1 Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet V

2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem	•			zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, so-		
3.	Schutzgebiet Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer;	V	G		weit die unter Nr. 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Ab- fuhr des Zwischenfruchtaufwuchses kön-		
	ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. §				nen bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.		
	73 NWG			9.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen;	٧	٧
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	٧	٧	10.	Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen		
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	٧	٧	10.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbs- gärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des		
Land-	und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau				letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 12.; ausgenommen ist die Startdüngung zur	٧	٧
6.	Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Kalium, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kul-	٧	٧		Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.		
	turen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet			10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	٧	V
7.	Aufbringen von Klärschlamm			11.	Nutzungsänderungen		
7.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	٧	٧	11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grün- land zur ackerbaulichen oder erwerbsgärt- nerischen Nutzung	V	V
7.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen			11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grün-		
7.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt von 30 v. H. und mehr in der Zeit			11.3	land zur sonstigen Nutzung Nutzungsänderung von fakultativem Grün-	٧	G
7.2.1.1			V		land	٧	G
	vom 1. 1. bis 30. 9.	٧	G	11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen	V	V
7.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt von we- niger als 30 v. H. in der Zeit			11.5	oder erwerbsgärtnerischen Nutzung Umwandeln von Wald zur sonstigen Nut-		
	vom 1. 10. bis 31. 1.		٧		zung		G
7.2.2.2	2 vom 1. 2. bis 30. 9. Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm		G	11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lich- tungshieb zur Verjüngung	٧	G
	oder Müllkompost	٧	٧	12.	Sonderkulturen und Gartenbau		
8.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesik- kersaft oder Geflügelkot			12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
8.1	auf Grünland in der Zeit	.,	.,	12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingarten-		
8.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.		٧		anlagen nach dem Bundeskleingartenge-	.,	
8.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	٧	-	13.	setz Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder er-	٧	٧
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit				werbsgärtnerischer Flächen		
8.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch er ne ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im An schluß an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb ein Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb ein Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter "Begrünung" is hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf ein Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat einer Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens auf 15. 11 eingegerheitet werden.		An- eine upt- ist der eine ei-			
8.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	٧	-	13.1	Feldanbau von Raps	G	G
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	٧	٧	13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen		
9.	Aufbringen von mineralischem Stickstoff- dünger			13.3	ohne Untersaat Rotations- oder Dauerbrachen ohne geziel-		٧
9.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbs-				te Begrünung	٧	٧
	gärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 1. des Folgejahres;		V	13.4	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 11., ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	٧	٧
	ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis			13.5	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis		

	 15. 11., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps 	V	٧	22.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht un- terliegen Einbringen von wassergefährdenden Stof-	٧	G
13.6	Feldanbau von Gemüse einschließlich Fut- tererbsen		G	Abfall	fen in den Untergrund	٧	٧
14.	Lagern von Wirtschaftsdünger	G	G	24.	l, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm			24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung	٧	٧
14.1.1	außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	G	25.	Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder kompostie		
14.1.2	2 in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-	06	rungsanlagen; ausgenommen Eigenkompostierung		G
14.2	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten		_	26.	Ausweisen von Baugebieten Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem und Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen Für das Ändern dieser baulichen Anlagen		G. G
14.3	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesik- kersaft in				gelten diese Bestimmungen, wenn die Anderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe		
	Behältern mit Sickerwasserkontrolle	٧	G		(größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet werden.		
	Behältern ohne Sickerwasserkontrolle Erdbecken (Güllelagunen)	٧	٧	28.	Bau von Straßen		
15.	Lagern von Gärfutter	٧	٧	28.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für		
15.1	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen				Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen. Stra- Ben und Plätzen:		_
70.1	mit dichter Sohle und Auffangen der Sila- gesäfte	٧	-		mit Ausnahme von land- oder forstwirt- schaflichen Wirtschaftswegen	V	G ·
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	٧	٧		Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Stra-		
15.3	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G		Ben und Plätzen, soweit die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" – RiStWag		
15.4			-		 Ausgabe 1982 der Forschungsgesell- schaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 501362, 50973 Köln, in der je- 		
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	٧	-		weils gültigen Fassung angewendet wer- den; mit Ausnahme von land- oder forstwirt-	٧ .	- 1
17.	Konzentration von Tieren, soweit die ord- nungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht si- chergestellt ist (z. R. Pferche)			schaftlichen Wirtschaftswegen lie dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an nenden Straßen in Wasserschutzgebieten der For-			
18.	18. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Be-		G	Postfac	sgesellschaft für Straßen- und Verkehrswe h 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen des Grundwassers zu treffen.	zur	n, m
19.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	٧	G		orderlichen Maßnahmen müssen		
				- in der	Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren		
Wasse	ergefährdende Stoffe				Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren		
20.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	· ·	v	29. \	krafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sei Verwenden von Baustoffen, die auswasch- bare wassergefährdende Stoffe oder Bei- mengungen enthalten, oder durch Um- wandlung wassergefährdend wirken kön-	n.	
21.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwen- den im medizinischen oder labortechni-	V	v	30. E	nen V Bau von militärischen Anlagen oder Ein- richtung von Übungsplätzen V	/ V	
22.	schen Bereich Befördern wassergefährdender Stoffe im			. V	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisa- ionen, soweit sie nicht dem DVGW-Merk-		
22.1	Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG			b	Not 100	· v	,
22.1.1		V	,	0		G	3
	unterirdisch verlegt oberirdisch verlegt	V	G	33. N	Märkte. Volksfeste oder sonstige Großver-		
22.1.2 Ecc	overilation venegr		- 1	a	instaltungen außerhalb dafür vorgesehener		

	Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G
34.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	G
35.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	٧	V
36.	Neuanlage von Friedhöfen	٧	V
37.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	v	G
Boden	eingriffe		
38.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	٧	G
39.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
39.1	mit Freilegen des Grundwassers	٧	٧
39.2	ohne Freilegen des Grundwassers	٧	G
40.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
41.	Durchführen von Sprengungen	٧	V
42.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentli- che Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	٧	G
	Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.		
43.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen	٧	G